

Im übrigen ist § 5 Gegenstand eingehender Berathung im Schoße der Deputation und mit den Herren Regierungskommissaren gewesen.

Nach dem Entwurfe soll jeder Bezirksverein ein von dem Ministerium des Innern zu genehmigendes Statut aufstellen und in demselben namentlich auch über Festsetzung einer Standes- und Ehrengerichtsordnung Bestimmung treffen. Schon bei der Vorberathung des Entwurfs in der zweiten Kammer war in der letzteren Beziehung auf die Rätlichkeit und Nothwendigkeit thunlichst einheitlicher Bestimmungen hingewiesen worden. Die Herren Regierungskommissare haben, um den geäußerten Wünschen entgegenzukommen, in der Gesetzgebungs-Deputation der zweiten Kammer den Vorschlag gemacht, den letzten Satz des § 5 durch folgenden Zusatz zum zweiten Satz:

„soweit nicht das Ministerium des Innern nach Gehör der Bezirksvereine, beziehentlich der Kreisvereinsausschüsse, sowie des Landes-Medizinalkollegiums einheitliche Vorschriften dieser Art für sämtliche Bezirksvereine aufstellt“

zu ersetzen.

Die zweite Kammer hat dann in Gemäßheit dieses Vorschlags Beschluß gefaßt. Der ersten Deputation der ersten Kammer wollte es als das Einfachste und Zweckmäßigste erscheinen, wenn die Standesordnung und die Ehrengerichtsordnung für das ganze Land von dem Ministerium des Innern selbst aufgestellt und, daß dies geschehen solle, im Gesetz ausgesprochen würde. Die Herren Regierungskommissare erklärten auf Befragen, daß es die Absicht sei, im Ministerium des Innern eine die wichtigeren und allgemeineren Vorschriften enthaltende Standes- und eine Ehrengerichtsordnung aufzustellen, welche von den einzelnen Bezirksvereinen in ihr Statut aufzunehmen oder dem letzteren als Beilage beizufügen sein würden. Die Abänderung dieser von dem Ministerium des Innern zu erlassenden Bestimmungen je nach dem Bedürfniß und den zu machenden Erfahrungen werde hierbei von dem Ministerium ausdrücklich vorbehalten werden und daher Gewähr geboten sein sowohl für die Einheitlichkeit der fraglichen Vorschriften, als für eine entsprechende Berücksichtigung des neben dem Interesse der Ärzte in Frage kommenden Interesses des Publikums.

Die Deputation trägt nach dieser Erklärung kein Bedenken, bei der von der zweiten Kammer mit der Regierung vereinbarten Fassung Beruhigung zu fassen, empfiehlt jedoch noch die Aufnahme einer Bestimmung in § 5, durch welche das Recht der Bezirksvereine, die bei der Vereinsverwaltung entstehenden Kosten auf die Vereinsmitglieder umzulegen, gesetzlich anerkannt wird. Die Herren Regierungskommissare schlugen zu diesem Behufe vor, im zweiten Satze hinter den Worten „Wahl des Vorstandes“ einzuschalten „über die Aufbringung und Umlage der erforderlichen Mittel“. Bei Bestätigung des Statuts werde dann von dem Ministerium den Bezirksvereinen soweit nöthig das Recht erteilt werden, die bezüglichen Kostenbeiträge erforderlichen Falls im Verwaltungswege einzuziehen.

Unter Berücksichtigung der vorerwähnten Abänderungen und Zusätze beantragt die Deputation,

§ 5 in folgender Fassung anzunehmen:

Jeder Bezirksverein hat ein der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedürftendes Statut aufzustellen. In demselben sind insbesondere über die Wahl des Vorstandes, über die Aufbringung und Umlage der erforderlichen Mittel sowie über Festsetzung einer Standes- und Ehrengerichtsordnung Bestimmungen zu treffen, soweit nicht das Ministerium des Innern nach Gehör der Bezirksvereine, beziehentlich der Kreisvereinsausschüsse sowie des Landes-Medizinalkollegiums, einheitliche Vorschriften dieser Art für sämtliche Bezirksvereine aufstellt.